

**Habilitation**  
in Bearbeitung

**Patricia M. Schiess Rütimann**  
PD Dr. iur., Rechtsanwältin

**Politische Parteien – Privatrechtliche Vereinigungen zwischen öffentlichem  
Recht und Privatrecht**  
**Ein Rechtsvergleich zwischen dem schweizerischen und belgischen Recht**

**Ausgangslage**

Politische Parteien konstituieren sich in der Schweiz in der Regel als Vereine gemäss Art. 60 ff. ZGB, sind also juristische Personen des Privatrechts. Da sie an der politischen Willensbildung teilnehmen, sind sie öffentlich-rechtlichen Normen der verschiedenen staatlichen Ebenen unterworfen. In der totalrevidierten Bundesverfassung werden sie in Art. 137 erstmals ausdrücklich erwähnt. Neben den politischen Parteien gibt es weitere Organisationen mit politischem Zweck (z.B. Initiativ- und Referendumskomitees). Diese sind meist nicht vereinsrechtlich organisiert.

Die allermeisten belgischen Parteien sind nicht als associations sans but lucratif (asbl), eine juristische Person ohne wirtschaftlichen Zweck, organisiert, sondern als associations de fait ohne Rechtspersönlichkeit. Seit 1989 wurde mehrmals über die Parteienfinanzierung, über die Begrenzung und Kontrolle der Ausgaben im Wahlkampf sowie über die Verpflichtung der Parteien, die Menschenrechte zu respektieren, legiferiert. Die Beiträge der staatlichen Parteienförderung werden nicht an die associations de fait ausgerichtet, sondern nur an juristische Personen, die strengen Anforderungen an die Buchführung genügen. Die belgischen Parteien gründeten deshalb neben der eigentlichen politischen Partei, welche weiterhin als association de fait ausgestaltet ist, eine als asbl organisierte Vereinigung, welche die Zahlungen entgegen nimmt und die wirtschaftlichen Belange der politischen Partei regelt. Die politischen Parteien verfügen damit gleichsam über eine doppelte Struktur.

Schweizerische Parteien unterstehen als Vereine insbesondere den Bestimmungen über juristische Personen mit widerrechtlichem Zweck. Ihre Beschlüsse können von einem Zivilgericht auf eine Verletzung von Gesetz oder Statuten überprüft werden. Sie unterscheiden sich damit grundlegend von den belgischen Parteien. Diese wurden bis jetzt noch fast nie von einem Mitglied oder von Dritten vor einem Zivilgericht zur Rechenschaft gezogen.

Die politischen Parteien in der Schweiz unterscheiden sich hingegen privatrechtlich betrachtet nicht von anderen Schweizer Vereinen, die sich ebenfalls an der politischen Meinungsbildung beteiligen. Unterschiede bestehen jedoch zu den – meist nur kurze Zeit existierenden – politischen Organisationen ohne Rechtspersönlichkeit.

## **Fragestellung**

Für die Schweiz und Belgien werden untersucht und dargestellt

- Definition der politischen Partei
- Rechtsnatur und Organisationsform der Parteien
- Gliederung der politischen Parteien
- Mitgliedschaft in der Partei
- Willensbildung innerhalb der Partei
- Durchsetzung der getroffenen Entscheide innerhalb der Partei, insbesondere Sanktionen

Gestützt auf die belgischen Erfahrungen mit einer bis ins Detail geregelten öffentlich-rechtlich Parteienfinanzierung und mit den politischen Parteien als Organisationen ohne klar definierte Rechtsform, werden insbesondere die Abgrenzung zwischen Parteien und anderen politischen Organisationen sowie das Zusammenspiel von öffentlichem Recht und Privatrecht erläutert. Diese Untersuchung soll unter anderem Antwort geben auf die Frage, ob die Verordnung über das Parteienregister und die Entwürfe über eine Regelung der Parteienfinanzierung diesen Unterschieden und Ähnlichkeiten sowie der grundsätzlich zu respektierenden inneren Autonomie der juristischen Personen genügend Rechnung tragen.